

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen (Ausgabe 2026)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung sämtlicher Verträge über die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen durch Einkauf & Logistik Winterthur.
- 1.2. Mit der Einreichung eines Angebots, der Annahme einer Bestellung, Beginn der Leistungserbringung oder Lieferung der Güter anerkennt der Auftragnehmer diese AEB. Die Parteien können Abweichungen schriftlich im Vertrag vereinbaren.
- 1.3. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie von der Auftraggeberin ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.4. Änderungen dieser AEB werden dem Auftragnehmer bekannt gegeben und gelten für künftige Verträge.

2. Lieferung, Lieferzeit und Gefahrübergang

- 2.1. Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Für die Einhaltung des jeweiligen Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der vertragsgemässen Lieferung am vereinbarten Erfüllungsort massgeblich. Die Lieferung erfolgt DDP (Delivered Duty Paid) gemäss Incoterms® 2020. Der Lieferant trägt sämtliche mit der Lieferung verbundenen Kosten, Risiken sowie Zoll- und Einfuhrabgaben bis zur Übergabe am Erfüllungsort.
- 2.2. Erfüllungsort ist der von der Auftraggeberin in der Bestellung bezeichnete Lieferort.
- 2.3. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, hat er die Auftraggeberin unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren.
- 2.4. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.
- 2.5. Bei Lieferverzug ist die Auftraggeberin berechtigt, nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 2.6. Die Annahme verspäteter oder nicht vertragsgemässer Lieferungen erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Vorbehalt sämtlicher Ansprüche.

3. Verzug

- 3.1. Der Auftragnehmer gerät bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine oder -fristen ohne Mahnung in Verzug.
- 3.2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist anzusetzen.
- 3.3. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, schuldet er eine Konventionalstrafe. Diese setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 1 %, der unmittelbar bei Überschreiten des Termins zu zahlen ist, und einem variabel ansteigenden Teil von 0.1% der Vertragssumme pro Kalendertag. Die Konventionalstrafe beträgt maximal 10% der gesamten Vergütung.
- 3.4. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Auftragnehmer weder von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen noch von der Haftung für weiteren Schaden. Die Mängelrechte der Auftraggeberin sowie die Rechte zur Geltendmachung von Schadenersatz oder darüberhinausgehenden anderen Ansprüchen durch die Auftraggeberin bleiben von ihren Ansprüchen aus der Konventionalstrafe unberührt.
- 3.5. Die Auftraggeberin ist berechtigt, verspätet gelieferte Ware zurückzuweisen oder nach ihrer Wahl zurückzugeben und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 3.6. In Fällen höherer Gewalt entfällt die Konventionalstrafe für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen der höheren Gewalt.

4. Preise und Zahlung

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten sämtliche Nebenkosten, insbesondere für Verpackung, Transport, Versicherung, Abgaben sowie allfällige Zuschläge.
- 4.2. Preisanpassungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise beantragte Preisanpassungen sind der Auftraggeberin mindestens drei Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen und bedürfen in jedem Fall ihrer vorgängigen schriftlichen Zustimmung.
- 4.3. Die Zahlung erfolgt innert 30 Tagen netto nach ordnungsgemässer Lieferung bzw. Leistungserbringung und Eingang einer prüfbaren Rechnung.
- 4.4. Vereinbarte Skonti sind auf der Rechnung auszuweisen und bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist ohne weitere Aufforderung in Abzug zu bringen. Nicht berücksichtigte Skonti können von der Auftraggeberin nachträglich geltend gemacht werden.
- 4.5. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Prüfung der Lieferung oder Leistung. Sie gilt insbesondere nicht als Anerkennung der Vertragskonformität.
- 4.6. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Forderungen des Auftragnehmers mit eigenen Forderungen zu verrechnen.

5. Beizug von Dritten

- 5.1. Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte bei (z.B. Zulieferantinnen, Subunternehmungen), überbindet sie diesen die Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 8 (Vertraulichkeit und Datenschutz) und Ziffern 10 (Verfahrensgrundsätze, Nachhaltigkeit und Compliance). Sie bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

6. Haftung

- 6.1. Die Auftragnehmerin haftet für alle Schäden, die sie der Auftraggeberin verursacht, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.
- 6.2. Die Auftragnehmerin haftet für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z.B. Zulieferantinnen, Subunternehmungen) wie für ihr eigenes.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.
- 7.2. Als Mängel gelten sämtliche Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Spezifikationen oder dem vorausgesetzten Gebrauch, unabhängig davon, ob diese wesentlich sind oder nicht.
- 7.3. Die Auftraggeberin prüft die Lieferung innert angemessener Frist. Offene und verdeckte Mängel können innerhalb dieser Frist bzw. nach deren Entdeckung gerügt werden.
- 7.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit der Abnahme der Lieferung. Bei Nachbesserungen beginnt die Frist auf dem nachgebesserten Teil oder der nachgebesserten Leistung neu zu laufen.
- 7.5. Bei Mängeln stehen der Auftraggeberin nach ihrer Wahl folgende Rechte zu: Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag.
- 7.6. Sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Aus- und Einbau-, Material- und Arbeitskosten, trägt der Auftragnehmer.
- 7.7. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 8.1. Alle nicht öffentlich zugänglichen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Personendaten, sind vertraulich zu behandeln und dürfen ausschliesslich zur Vertragserfüllung verwendet werden.
- 8.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung, insbesondere des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnis von Dritten wirksam zu schützen.
- 8.3. Soweit der Auftragnehmer Personendaten im Auftrag der Auftraggeberin bearbeitet, erfolgt dies ausschliesslich im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung.
- 8.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Daten gemäss dem aktuellen Stand der Technik umzusetzen.
- 8.5. Eine Weitergabe von Daten an Dritte oder der Beizug von Subunternehmern bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer haftet für das Verhalten von beigezogenen Dritten und Subunternehmern wie für eigenes Verhalten. Die Geheimhaltungspflicht gilt während der Dauer der Zusammenarbeit und danach zeitlich unbeschränkt für Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse; für sonstige vertrauliche Informationen mindestens 5 Jahre nach Vertragsende.
- 8.6. Werden der Auftraggeberin im Rahmen der Vertragserfüllung Daten der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt, so ist die Auftraggeberin verpflichtet, diese nach Beendigung des Vertrages zurückzugeben sowie sowohl auf Primär- als auch auf Sekundärmedien (Test oder Backup-Medien etc.) unwiderruflich zu löschen oder zu vernichten. Unterliegt die Verkäuferin einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, so hat die Rückgabe bzw. Löschung oder Vernichtung der dieser Aufbewahrungspflicht unterstehenden Daten spätestens innert 30 Tagen nach deren Ablauf zu erfolgen.
- 8.7. Im Übrigen sind die [Datenschutzbestimmungen der Stadt Winterthur](#) in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

9. Abtretung und Verpfändung

- 9.1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen oder vertragliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.
- 9.2. Die Zustimmung kann insbesondere verweigert werden, wenn durch die Abtretung oder Übertragung wesentliche Interessen der Auftraggeberin oder vergaberechtliche Bestimmungen beeinträchtigt werden.
- 9.3. Eine Abtretung oder Verpfändung ohne entsprechende Zustimmung ist gegenüber der Auftraggeberin unwirksam.
- 9.4. Abtretungen von Geldforderungen an Finanzinstitute im Rahmen üblicher Geschäftstätigkeit bleiben zulässig, sofern der Auftraggeberin dadurch keine zusätzlichen Verpflichtungen entstehen.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf andere öffentliche Stellen oder Organisationseinheiten zu übertragen.

10. Verfahrensgrundsätze, Nachhaltigkeit und Compliance

- 10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere in den Bereichen Arbeitsrecht, Umweltrecht, Gleichstellung sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- 10.2. Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sowie branchenüblichen Arbeitsbedingungen.
- 10.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO), insbesondere betreffend Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminierungsverbot sowie Vereinigungsfreiheit.
- 10.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Richtlinien zur sozialen und nachhaltigen Beschaffung der Stadt Winterthur.
- 10.5. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen entlang der gesamten Lieferkette eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für beigezogene Subunternehmer und Dritte.
- 10.6. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtungen angemessen zu überprüfen oder entsprechende Nachweise zu verlangen.
- 10.7. Bei Verstössen ist die Auftraggeberin berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder den Auftragnehmer im Rahmen der anwendbaren vergaberechtlichen Bestimmungen von zukünftigen Vergaben auszuschliessen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, Wiener Kaufrecht; SR 0.221.211.1) werden wegbedungen.
- 11.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur bzw. das zuständige Spezialgericht im Kanton Zürich.

12. Ergänzende Bestimmungen und Dokumente

- 12.1. Ergänzende Informationen, Richtlinien und Dokumente der Auftraggeberin sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Stadt Winterthur abrufbar.
- 12.2. Soweit solche Dokumente für die Vertragserfüllung relevant sind, gelten sie in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung als integraler Bestandteil des Vertrags.
- 12.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über die für die Vertragserfüllung massgeblichen Vorgaben zu informieren. Auf Verlangen stellt die Auftraggeberin entsprechende Unterlagen zur Verfügung.